

Zukunft MarktSchwaben, Postfach 11 13, 85568 Markt-Schwaben

Ersten Bürgermeister Michael Stolze
Schloßplatz2
85570 Markt Schwaben

KL20-1 Anfrage & Antrag Ersatzpflanzung, Ver(un)krautung „CO2 Emission/Bindung und Versiegelung“

Ausgangssituation:

Die Errichtung von Gebäuden, das Anlegen von Park- und Lagerflächen und andere Flächenversiegelungen stellen einen Eingriff in die Natur bzw. die natürliche Landschaft dar. Als Kompensation für derartige Veränderungen der natürlichen Umgebung hat der „Verursacher“ häufig per Gesetz vorgeschriebene Ausgleichspflanzungen vorzunehmen. Sowohl auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene finden sich derartige grundsätzlich verbindliche Regelungen. Neben den Regelungen zu Ausgleichspflanzungen wird auch die Frage der Ersatzpflanzungen geregelt. Neben Landesgesetzen sind es vor allem kommunale Baumschutzverordnungen, die diese Ersatzpflanzungen näher definieren. Vielfach ist die Gemeinde auch der erste Ansprechpartner von Bauherren, wenn es um Flächenversiegelungen, Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen geht. Baugenehmigungen können grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Kompensationspflanzungen im Bauantrag vorgesehen sind. Klimaschutzzone Markt Schwaben, Antrag ZMS vom

Herbst 2019:

- In der Sitzung des Gemeinderats vom 15. Oktober 2019 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, dass Markt Schwaben eine Klimaschutzzone ist. Diesen Schritt unterstützen wir vollumfänglich.
- Der Antrag der ZMS vom Herbst 2019 – Ersatzpflanzung „CO2 Emission/Bindung“ wurde vom damaligen Bürgermeister Hohmann mit folgenden Worten anmoderiert: *Man braucht keine Anträge für Dinge, welche wir bereits durchführen. Es existieren Listen im Bauhof dazu*“. Den Antrag vom Herbst 2019 haben wir beigefügt.

Anfrage:

Wir bitten um Vorlage der entsprechenden Listen und um Darlegung, welche Ersatzpflanzungen die Marktgemeinde bzw. das KUMS in den Jahren 2019 und 2020 vorgenommen hat.

Antrag:

Um zukünftig wiederholte Anfragen zu Ersatzpflanzungen und zur sogenannten Verunkrautung zu vermeiden, sowie im Interesse der Transparenz wird die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bauhof gebeten, eine **öffentlich für die Bürger/innen und Bürger zugängliche und monatsaktuelle Liste zu erstellen**. Diese sollte beinhalten:

- a. **alle notwendigen und geplanten Maßnahmen äquivalenter Ersatzpflanzung,**
- b. **alle notwendigen und geplanten Maßnahmen gegen eine Verunkrautung,**
- c. **terminliche Fertigstellung/Umsetzung.**

In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende konkrete Sachverhalte hinweisen:

- a. KUMS: Bepflanzungen kommunaler Baumaßnahmen müssen vorbildlich und gemäß dem genehmigten Bauplan durchgeführt werden. Die seit mehreren Jahren ausstehende Baumbepflanzung des KUMS ist umgehend durchzuführen.
- b. KUMS: Die Verunkrautung von unbedecktem Boden ist keine Begrünung. Diese Folge der Sukzession ist umgehend vom Betreiber zu beheben.

Wir bitten die Verwaltung, hier tätig zu werden.

Fraktion Zukunft MarktSchwaben

Beispiel KUMS Bauplan:



Bauplan KUMS: Anzahl und Ort der Baumbepflanzung:

Vorgabe: 10
Ist: 0

Beispiel KUMS Verunkrautung:



Verkrautung auf der gesamten KUMS Fläche und fehlende Ersatzpflanzung



Ist-Zustand

Soll-/Kann-Zustand

Anmerkung:

Es geht uns in keiner Weise darum, den Entscheid des Gemeinderates Markt Schwaben vom Jahr 2016 zu revidieren. Dass Markt Schwaben keine Baumschutzverordnung hat, sehen wir als positiv, da dadurch die Eigentümer angehalten und in der Verantwortung sind, sich um ihre Bepflanzung im Rahmen der Gesetzgebung selbst zu kümmern.

Ebenso benötigen **Grundstückseigentümer** für das Fällen großer Bäume und Sträucher keine Genehmigung der lokalen Aufsichtsbehörde, die häufig ebenfalls nur unter der Auflage einer **Ersatzpflanzung** erteilt wird. Das Ziel der Ersatzpflanzungen ist also immer ein Ausgleich für einen Eingriff in die natürliche Landschaft, um die Auswirkungen der Eingriffe zu minimieren.

<https://www.markt-schwaben.de/ceasy/serve/usage/main.php?item=portalService&view=publish&foreignId=3512>

Baumfällung oder Baumveränderung; Beantragung

Bevor Sie einen Baum, auch wenn er sich auf Ihrem eigenen Grund und Boden befindet, fällen, sollten Sie sich bei Ihrer Gemeinde erkundigen, ob sie eine Baumschutzverordnung erlassen hat. Bäume dürfen dann ggf. nur mit Genehmigung gefällt oder zurückgeschnitten werden.

Gemeinden können gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Baumschutzverordnungen zum Schutz von Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen. Die damit erreichte Durchgrünung der bebauten Bereiche hat erhebliche positive Wirkungen, wie z.B. die Belebung und Pflege des Ortsbildes, eine Verbesserung des Stadtklimas sowie die Minderung des Lärms und Reinhaltung der Luft.

Baumschutzverordnungen normieren u.a. Verbote zur Beseitigung und Zerstörung der geschützten Bäume. Das Baumfällverbot gilt auch, wenn sich die Bäume auf dem eigenen Grundstück befinden. In Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig. In der Regel müssen dann jedoch Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Über eine kurze Anfrage bei Ihrer Gemeinde können Sie klären, ob in Ihrem Gemeindegebiet eine Baumschutzverordnung existiert und welche Anforderungen und Beschränkungen sich daraus für Sie ergeben.

Rechtsgrundlage:

- [§ 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz](#)
- [Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur \(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG\) vom 23. Februar 2011](#)
- [Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur \(Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG\) vom 23. Februar 2011](#)

Markt Schwaben, 30.10.2019

Zukunft MarktSchwaben, Postfach 11 13, 85568 Markt-Schwaben

Antrag „Klimaschutzzone Markt Schwaben“ – Ersatzpflanzung: „CO2 Emission/Bindung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hohmann,
sehr geehrter Marktgemeinderat,

In der Sitzung vom 15. Oktober 2019 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, dass Markt Schwaben eine Klimaschutzzone ist. Wir unterstützen diesen Schritt. Für uns ist und war das Thema Klimaschutz zu wertvoll um daraus nur einen Papiertiger werden zu lassen. Um jetzt auch aktiv den Klimaschutz zu gestalten, so dass auch zukünftige Generationen in Markt Schwaben gut und gerne hier leben wollen. Denn, Markt Schwaben muss noch l(i)ebenswerter werden.

Unserer Meinung nach wird das Thema Ersatzpflanzung von Bäumen immer wieder diskutiert, jedoch leider nicht mit dem gebotenen Ernst verfolgt. Deshalb stellen wir den vorgelegten Antrag und bitten über den folgenden Beschlussvorschlag zu beraten und abzustimmen:

Beschlussvorschlag:

Die Marktgemeinde verpflichtet sich, im Fall von Baumfällungen auf gemeindlichem Grund, egal was der Auslöser für diese Fällung war, Ersatzpflanzungen grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode durchzuführen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn beispielsweise umfangreiche Bauarbeiten einer zeitnahen Pflanzung entgegenstehen, dieses hat aufschiebende Wirkung aber keine Aufhebung der Verpflichtung.

Dieser Beschluss gilt auch rückwirkend ab dem Jahr 2014.

Wir bitten Sie unseren Antrag zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

*Fraktion Zukunft MarktSchwaben
Markt Schwaben, den 30.10.2019*